

Landeswahlkreis Nummer: <b>5</b>	Bezirk:
Bundesland: <b>Salzburg</b>	Regionalwahlkreis:

Bezirkswahlbehörde <sup>1)</sup>:

## Niederschrift (am Tag nach der Wahl)

für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

über die Auswertung der eingelangten und abgegebenen Wahlkarten  
und über die Feststellung des Gesamtergebnisses im Stimmbezirk

**Beginn der Sitzung: 16. Oktober 2017, ..... Uhr**

***[Der spätestmögliche Beginn der Sitzung ist um 9.00 Uhr]***

**A**

Anwesende Mitglieder der Bezirkswahlbehörde

**Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:**

**Stellvertreterin oder Stellvertreter:**

<sup>1)</sup> Für Bezirkswahlbehörden bei Bezirkshauptmannschaften sowie bei Städten mit eigenem Statut zur Feststellung des Ergebnisses für den Tag nach der Wahl und des Gesamtergebnisses im Bereich des Stimmbezirks.

<b>Partei:</b>	<b>Beisitzerinnen, Beisitzer:</b>	<b>Anwesend von-bis</b>	<b>Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:</b>	<b>Anwesend von-bis</b>

**Nicht erschienen sind:**

--

**B**  
Vertrauenspersonen

**Partei:**            **Anwesende Vertrauensperson:**


**C**  
Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter

**Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:**

--

# D

## Hilfspersonen

**Anwesende Hilfspersonen:**

--

## E

### Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, idF BGBl. II Nr. 188/2017, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte über die zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig.\*)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig.\*)

*[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß §18 Abs.1 NRWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]*

## F\*\*) )

### Gesamtanzahl der rechtzeitig zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten

Anzahl der bis zum 15. Oktober 2017, 17.00 Uhr, eingelangten und bis dahin vorliegenden im Weg der Briefwahl verwendeten Wahlkarten

des eigenen Regionalwahlkreises:

aus fremden Regionalwahlkreisen:

*Gemäß § 88 Abs. 2 NRWO war diese Sofortmeldung unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.*

Die Sofortmeldung wurde am 16. Oktober 2017 mittels  an die Landeswahlbehörde übermittelt.

## G

### Bereitlegen der erforderlichen Unterlagen

Die Niederschrift (Wahltag) samt Beilagen lag für die Vornahme von Eintragungen in die gegenständliche Niederschrift sowie in die dazugehörigen Tabellen (insbesondere das Stimmenprotokoll „Tag nach dem Wahltag“) bereit.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hielt die Broschüre des Bundesministeriums für Inneres über die „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bereit.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\*) Diese Sofortmeldung kann entfallen, wenn in der vorangegangenen Sitzung der Bezirkswahlbehörde eine Sofortmeldung gemäß Punkt H (Niederschrift Wahltag) vorgenommen worden ist.

## H

### **Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, F und G)**

Die Bezirkswahlbehörde begann am 16. Oktober 2017 um 9.00 Uhr mit der Auswertung der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten. Die Auswertung erfolgte unter Beachtung des vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellten Behelfs „Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017“ in mehreren Arbeitsschritten.

Bereits vor Beginn des ersten Arbeitsschrittes befanden sich alle – noch verschlossenen – Wahlkarten im Raum der Amtshandlung oder allenfalls – wenn dies aufgrund der Menge der Wahlkarten nicht möglich war – in Räumlichkeiten, die sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde zugänglich waren.

Für den Fall, dass Wahlkarten bereits im Zuge der Erfassung bei Einlangen in der Bezirkswahlbehörde nach bestimmten Nichtigkeitsgründen vorsortiert worden sind, wurden die Mitglieder der Wahlbehörde ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, jede einer Vorsortierung unterzogenen Wahlkarte hinsichtlich ihres Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

Sodann wurden die Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen endgültig – allenfalls auf der Basis einer Vorsortierung – nach nichtigen oder miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Aufschneiden der Wahlkarten erkennbar sind. Sie wurden geprüft:

- auf die Unversehrtheit des Verschlusses (Legende: Buchstabe F);
- auf das Vorliegen der eidesstattlichen Erklärung (Legende: Buchstabe A);
- ob die Wahlkarte, spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben wurde (Legende: Buchstabe G).

Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, wurden in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben: A, F und G) entsprechend ausgefüllt.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand des Gesetzestextes durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorgenommen.

## I

### **Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung, (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben B, C, D und E), Anonymisieren der Wahlkuverts**

Wahlkarten die nicht schon wegen der Nichtigkeitsgründe laut Legende (Buchstaben A, F und G) ausgesondert worden sind, wurden in der dafür vorgesehenen „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ erfasst.

Nachdem seitens keines der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde, wurde mit dem nächsten Arbeitsschritt, dem Öffnen der Wahlkarten, begonnen.

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von einer oder auch mehrerer Maschinen und allenfalls unter Heranziehung von Hilfspersonen, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche beige Wahlkuvert entnommen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis (oder allenfalls auch in eines von mehreren vorbereiteten Behältnissen) gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der Legende (Buchstaben B, C, D und E) herausstellte, dass

- kein Wahlkuvert enthalten war (Legende: Buchstabe B),
- nur ein anderes oder mehrere andere als das beige Wahlkuvert enthalten war(en) (Legende: Buchstabe C),
- zwei oder mehrere beige Wahlkuverts enthalten waren (Legende: Buchstabe D),
- das Wahlkuvert abgesehen vom Aufdruck der Nummer des Landeswahlkreises beschriftet war (Legende: Buchstabe E),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben B, C, D und E) erfasst. Die „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ wurde entsprechend korrigiert.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben B, C, D und E) entsprechend ausgefüllt.

*[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle im Stimmbezirk eingelangten Wahlkarten ergibt sich aus der Summe der vollständig ausgefüllten „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“.]*

Danach wurden alle im Behältnis befindlichen beigen Wahlkuverts gründlich gemischt.

Von den anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonal – wurden die beigen Wahlkuverts geöffnet, die amtlichen Stimmzettel entnommen und auf deren Gültigkeit unter Beachtung der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ überprüft. Die für ungültig befundenen amtlichen Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Anschließend wurde anhand der für die Erfassung der Wahlkarten bereitgestellten Tabellen die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von **Auslandsösterreicherinnen** oder **Auslandsösterreichern** festgestellt:

Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von  
Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern:

Zahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von  
Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern:

Summe:

# J

## Feststellung des Ergebnisses für die im Stimmbezirk mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen

Nach Ausfüllen des Stimmenprotokolls „Tag nach dem Wahltag“ wurde das Ergebnis der im Stimmbezirk mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen in nachstehende Tabelle eingetragen:

Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen		
Parteisummen	Sozialdemokratische Partei Österreichs	
	Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei	
	Freiheitliche Partei Österreichs	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative	
	NEOS – Das Neue Österreich gemeinsam mit Irmgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung	
	Freie Liste Österreich & FPS Liste Dr. Karl Schnell	
	Liste Peter Pilz	
	Kommunistische Partei Österreichs und Plattform Plus – offene Liste	
	Liste Roland Düringer – Meine Stimme GILT	
	Die Weissen – Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich. Die Volksbewegung.	
	<b>Summe:</b>	

Sodann hatte die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und das endgültige Gesamtergebnis im Stimmbezirk festzustellen.



# K

## Feststellung des Ergebnisses für den Tag nach der Wahl

Für den Tag nach der Wahl wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen		
Parteisummen	Sozialdemokratische Partei Österreichs	
	Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei	
	Freiheitliche Partei Österreichs	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative	
	NEOS – Das Neue Österreich gemeinsam mit Irgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung	
	Freie Liste Österreich & FPS Liste Dr. Karl Schnell	
	Liste Peter Pilz	
	Kommunistische Partei Österreichs und Plattform Plus – offene Liste	
	Liste Roland Düringer – Meine Stimme GILT	
	Die Weissen – Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich. Die Volksbewegung.	
	<b>Summe:</b>	

Diese Feststellungen wurden mittels Sofortmeldung unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntgegeben.

Die Sofortmeldung wurde am  um  Uhr mittels  an die Landeswahlbehörde übermittelt.

# L

## Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen (Tag nach der Wahl)

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere beige Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	
b) Ungültige Stimmzettel, insgesamt	
Summe aus a) und b)	

Begründung zu den ungültigen Stimmen:

## M

### Ermittlung der mittels Briefwahl abgegebenen Vorzugsstimmen Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

- a) die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel (sei es durch Bezeichnung oder Angabe der Reihungsnummer einer Bewerberin/eines Bewerbers nur der Bundes- und/oder Landes- oder durch Ankreuzen nur der Regionalparteiliste oder für zwei oder drei Parteilisten) für die an erster Stelle in der Ergebnistabelle stehende Partei wurden bereitgelegt. Die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren;
- b) für die Ermittlung der zur Vergabe gelangenden Vorzugsstimmen durch die Mitglieder der Wahlbehörde wurden die Vorzugsstimmenprotokolle gleichzeitig als Strichliste für die Auswertung der Vorzugsstimmen – getrennt nach Bundes-, Landes- und Regionalparteilisten – verwendet;
- c) die auf jeden gültigen Stimmzettel vermerkten Vorzugsstimmen wurden nunmehr durch Übertragen von den Strichlisten auf die jeweiligen Vorzugsstimmenprotokolle für Regionalbewerberinnen/Regionalbewerber und (oder) Landesbewerberinnen/Landesbewerber und (oder) Bundesbewerberinnen/Bundesbewerber von den Mitgliedern der Wahlbehörde durch Eintragen festgehalten.

## N

### Ermittlung der Vorzugsstimmen

Anschließend hatte die Bezirkswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle der Gemeinden sowie aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle ausgewerteten Vorzugsstimmen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler der für jede Bewerberin/jeden Bewerber eines auf den Parteilisten eines in Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jede Bewerberin/jeden Bewerber einer Bundesparteiliste die jeweils auf sie (ihn) entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich des Stimmbezirks in Vorzugsstimmenprotokollen [getrennt nach Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen/Regionalbewerber, Vorzugsstimmen für Landesbewerberinnen/Landesbewerber sowie Vorzugsstimmen für Bewerberinnen/Bewerber der Bundesparteiliste] festzuhalten.



**Unterfertigung der Niederschrift,  
Übermittlung an die zuständige Landeswahlbehörde**

Der mit allen Unterlagen zusammengestellte Wahlakt wurde verschlossen und in einem versiegelten Umschlag umgehend an die zuständige Landeswahlbehörde übermittelt.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde

unterfertigt. \*)

Von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt \*):

Namen:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Sitzung war um  Uhr beendet.

Ort:	Datum:  ..... Oktober 2017
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.